

Anlage 3

Satzung der Landeshauptstadt München
zur Durchführung einer Haushaltsbefragung im Rahmen der Untersuchung
„Mobilität in Deutschland - MiD 2016“

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund des Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.05.2015 (GVBl. S. 82) und des Art. 23 Abs. 1 des Bayerischen Statistikgesetzes (BayStatG) vom 10.08.1990 (GVBl. S. 270, BayRS 290-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.05.2015 (GVBl. S. 82), folgende Satzung:

§ 1 Art und Zweck der Erhebung

Im Rahmen der bundesweit durchgeführten Erhebung „Mobilität in Deutschland – MiD 2016“ wird eine Haushaltsbefragung zum Verkehr in München in Form einer freiwilligen Befragung von Haushalten durchgeführt.

Die Befragung soll sowohl schriftlich, telefonisch und online erfolgen.

§ 2 Zu erfassende Sachverhalte

Folgende Sachverhalte bzw. Angaben werden erfasst:

- persönliche Merkmale der Befragten und Haushalte:

Haushaltsgröße, Alter und Geschlecht der Personen, Haushaltseinkommen, Anzahl Fahrräder, Pedelecs, E-Bikes, Mopeds bzw. Motorrad und Pkw, Carsharing-Mitgliedschaft im Haushalt, Schulabschluss, Erwerbstätigkeit, Führerscheinbesitz, Nutzung ÖV-Zeitkarte, ÖV-Ermäßigungskarte, Verkehrsmittelverfügbarkeit Fahrrad, Motorrad bzw. Moped, Pkw, übliche Verkehrsmittelnutzung, Mobilitäts-Handicaps, Reisen in den letzten drei Monaten mit mindestens einer Übernachtung, Autos: Kategorie, Jahresfahrleistung, Baujahr bzw. Erstzulassung

- außerhäusliche Aktivitäten der Befragten:

Mobilität am Stichtag, Normalität Stichtag, Pkw-Verfügbarkeit, Wetter, Start- und Ankunftszeit, Zweck, genutzte Verkehrsmittel, Begleitung, Lage Start-/Zielpunkt (Geokodierung), Entfernung, Abfrage regelmäßig berufliche Wege

- Zusatzfragen zum ÖPNV (Fahrkartennutzung, Erreichbarkeit Ziele) und zur digitalen Infrastruktur (Veränderung von Verkehr durch Online-Einkauf, Heimarbeitsplatz)

§ 3 Kreis der zu Befragenden

Es werden Haushalte in München befragt.

Der zu befragende Personenkreis wird dabei so weit gefasst, dass eine Nettostichprobe (verwertbare Befragungen) von 5.000 Haushalten erreicht wird. Die Befragungen erfolgen unter Berücksichtigung der Vorgaben der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

§ 4 Durchführung der Erhebung

- (1) Die einmalige Erhebung wird unter Beachtung der Grundsätze der Statistik-Satzung der Landeshauptstadt München durch den vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur bereits ausgewählten Auftragnehmer durchgeführt.

Bei der Erhebung werden die gesetzlichen Vorschriften über den Datenschutz beachtet. Insbesondere wird der Auftragnehmer dahingehend verpflichtet, die erhobenen Daten in seinem Hause unmittelbar nach Abschluss der Erhebung soweit zu anonymisieren, dass ein – wie auch immer – bestehender Personenbezug gänzlich aufgehoben ist.

- (2) Als Hilfsmerkmale bei der Befragung werden Namen und Anschriften der zu Befragenden verwendet.
- (3) Eine Auskunftspflicht wird nicht angeordnet.
- (4) Die Erhebung erfolgt nach Inkrafttreten der Satzung ab April 2016 und dauert ca. ein Jahr.

§ 5 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Satzung tritt am 31.12.2017 außer Kraft.